



Bau-, Umwelt- und Wirtschaftsdepartement

Bahnhofstrasse 15
Postfach 3768
6002 Luzern
Telefon 041 228 51 55
buwd@lu.ch
www.lu.ch

Staatssekretariat für Wirtschaft SECO
Direktion für Wirtschaftspolitik
Holzikofenweg 36
2003 Bern

wp-sekretariat@seco.admin.ch

Luzern, 13. November 2018

Protokoll-Nr.: 1135

Indirekter Gegenvorschlag zur Fair-Preis-Initiative Vernehmlassung

Sehr geehrte Damen und Herren

Die Fair-Preis-Initiative will gesetzliche Grundlagen schaffen, um die häufig praktizierte internationale Preisdiskriminierung von Nachfragern aus der Schweiz zu bekämpfen. Hierzu sieht die Initiative eine Änderung des Kartellgesetzes im Sinne der ausdrücklichen Einführung des Konzepts der relativen Marktmacht sowie die Einführung eines Verbots von privaten Geoblockingmassnahmen vor.

Der Bundesrat erachtet das Kernanliegen der Initiative als berechtigt. Er anerkennt das Anliegen, welches Massnahmen gegen unverhältnismässig hohe Preise und Kaufkraftabschöpfung durch international tätige in- und ausländische Unternehmen verlangt. Die Initiative geht dem Bundesrat aber zu weit. Er hat deshalb entschieden, einen indirekten Gegenvorschlag zu erarbeiten, den das Eidgenössische Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung (WBF) den Kantonen zur Vernehmlassung unterbreitet hat.

Grundsätzlich befürworten wir einen indirekten Gegenvorschlag des Bundesrates. Im Namen und Auftrag des Regierungsrates bitten wir Sie aber, bei dessen Ausgestaltung folgende Überlegungen zu berücksichtigen:

Wie die Initiative führt der indirekte Gegenvorschlag den neuen Begriff der «relativen Marktmacht» ein. Als relativ marktmächtig gilt demnach ein Unternehmen, von dem andere Unternehmen bei der Nachfrage einer Ware oder Leistung in einer Weise abhängig sind, dass keine ausreichenden und zumutbaren Möglichkeiten bestehen, auf andere Unternehmen auszuweichen (Art. 4 Absatz 2^{bis} E-KG). Unzulässig verhält sich ein relativ marktmächtiges Unternehmen, wenn es durch den Missbrauch seiner Stellung auf dem Markt von ihm abhängige Unternehmen in der Aufnahme oder Ausübung des Wettbewerbs behindert, indem es diesen Unternehmen den Bezug einer Ware oder Leistung im Ausland zu den dort von ihm praktizierten Preisen und Geschäftsbedingungen ohne sachliche Gründe verweigert (Art. 7a E-KG).

Der indirekte Gegenvorschlag dürfte nur mit grossem Aufwand zu vollziehen sein. Einerseits wird nirgends definiert, was genau «ausreichend» und «zumutbar» bedeuten. Es stellt sich für uns daher die Frage, ob sich der nicht weiter konkretisierte Begriff der «relativen Marktmacht» als wettbewerbsspolitisch taugliches Instrument erweist. Andererseits wäre zudem mit grossem bürokratischem Aufwand in jedem Fall nachzuweisen, dass eine Lieferverweigerung vorliegt, dass die fraglichen Güter mit jenen in der Schweiz vergleichbar sind, dass diese Güter nicht zu vergleichbaren Preisen in der Schweiz erworben werden können und dass die Preisdifferenzen nicht gerechtfertigt sind.

Auch nach dem indirekten Gegenvorschlag sollen wie nach der Initiative ausländische Unternehmen unter bestimmten Bedingungen verpflichtet werden können, inländische Unternehmen über Lieferkanäle im Ausland und zu den dort geltenden Bedingungen zu beliefern. Dies führt zu einer exterritorialen Rechtsanwendung. Wir bezweifeln, ob eine solche Gesetzesbestimmung gegenüber im Ausland domizilierten Unternehmen durchgesetzt werden kann.

Wenn ausserdem auf Seite 22 der Erläuterungen zum indirekten Gegenvorschlag ausgeführt wird, dass durch die begrenzte Anzahl an betroffenen Produkten nur eine minimale bis gar keine Breitenwirkung auf das Preisniveau feststellbar sein wird, steht für uns nicht fest, ob mit dem indirekten Gegenvorschlag wie auch mit der Initiative die Hochpreisinsel Schweiz tatsächlich bekämpft werden kann.

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit zur Teilnahme am Vernehmlassungsverfahren und die Berücksichtigung unserer Überlegungen.

Freundliche Grüsse



Robert Küng
Regierungsrat